

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 16

Freitag, 15. Dezember 2017

57. Jahrgang

Weihnachts- und Neujahrsgrußwort von Regierungspräsident Rainer Haselbeck

2017 – wieder ein erfolgreiches Jahr für Niederbayern. Niederbayern steht wirtschaftlich so gut da wie noch nie in seiner Geschichte. Die Arbeitslosenquote liegt bei 2,6 Prozent – Arbeitslosigkeit gibt es praktisch nicht mehr. Die insgesamt 80.000 IHK-zugehörigen Betriebe, die 21.000 Handwerksunternehmen, die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie die freien Berufe in Niederbayern erwirtschaften Güter und Dienstleistungen in immer neuen Rekordhöhen. Dass unser Regierungsbezirk einmal als „Armerhaus“ galt, dass die Winter-Arbeitslosigkeit im Bayerischen Wald bis in die 80er Jahre hinein bei bis zu 49 Prozent lag, ist heute gar nicht mehr vorstellbar. Insgesamt dürfen wir wahrlich stolz sein auf eine einmalige Erfolgsgeschichte.

Wie haben wir Niederbayern das geschafft? Mit mutigen und entschlossenen Unternehmerpersönlichkeiten, die bei allem unternehmerischem Einsatz immer auch ein Herz für die Region haben. Mit fleißigen Menschen, die eine gute Portion Beharrlichkeit und Durchhaltevermögen besitzen und immer den Antrieb haben, dass es die Kinder einmal besser haben sollen. Und zur phänomenalen Entwicklung Niederbayerns gehört natürlich auch, dass politische Weichenstellungen wie der Ausbau der Infrastruktur und insbesondere der Bildungsrichtungen einen guten Rahmen gesetzt haben.

Doch auch im Erfolg gibt es Herausforderungen. Der Fachkräftemangel macht vielen Unternehmen und vor allem vielen Handwerksbetrieben zu schaffen. Sie suchen händeringend Arbeitskräfte.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Deshalb ist es so wichtig, dass Bayern mit Hochdruck das Erfolgsrezept fortsetzt, Bildung zu den Menschen, in die Regionen zu bringen. Bildung muss heute besonders der Digitalisierung Rechnung tragen. Denn wir müssen unsere Kinder befähigen, mit den schier unendlich neuen Möglichkeiten der Digitalisierung umzugehen.

Klar ist allerdings: Vollbeschäftigung und herausragende Wirtschaftsdaten heißen noch lange nicht, dass es jedem Einzelnen in Niederbayern gut geht. Dass es keine Probleme gibt. Und auch die unterschiedlichen Regionen haben mit unterschiedlichen Entwicklungen zu kämpfen. Während etwa der Raum Landshut einen außerordentlichen Zuzug bewältigen muss, stemmen sich Landkreise wie Regen oder Freyung-Grafenau kräftig und mit neuen Ansätzen gegen den Wegzug junger Leute in größere Städte. Aber: Wenn wir in die Welt hinausblicken, nach Europa und erst recht darüber hinaus, dann dürfen wir unsere Herausforderungen in Niederbayern von einem hohen Niveau aus angehen. Also nicht defensiv, nicht pessimistisch. Sondern optimistisch und offensiv!

Niederbayern ist viel mehr als ein erfolgreicher Wirtschaftsstandort. Niederbayern ist vor allem aktiv gelebte Heimat. Der Begriff der Heimat hat im vergangenen Jahr eine Art Renaissance erfahren – zu Recht. Denn bei aller Globalisierung und Internationalisierung, bei allen Möglichkeiten der Mobilität und Vernetzung – „Dortum is wo’s Grühl is“. Heimat ist Geborgenheit, die der Mensch braucht. Und besonders Niederbayern hat für das Gefühl viel zu bieten. Mit einem reichen Vereinsleben, mit unzählig vielen Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren, mit einer vielfältigen Natur und Kulturlandschaft und einem inspirierenden künstlerisch-kreativen Diskurs gibt es viel, um seine Heimat hier in Niederbayern zu finden.

An allererster Stelle braucht unsere Heimat Niederbayern sozialen Zusammenhalt und ein soziales Miteinander. Mögen diese Begriffe in manchen Ohren auch altmodisch klingen, so sind sie doch wichtiger und moderner denn je – in Zeiten von Globalisierung und Internationalisierung, von Unsicherheit aufgrund neuer Bedrohungen und von wachsender individueller Einsamkeit im Angesicht des Smartphones. Für mich ist das die Schlüsselfrage schlechthin: Schaffen wir es in Niederbayern, auch in Zukunft noch eine aktive, eine mitfühlende, eine stabile Gesellschaft zu sein? Eine Gesellschaft, in der das „Wir“ größer geschrieben wird als das „Ich“?

Das verlangt viel Engagement und vor allem auch Offenheit – von allen. Das verlangt vor allem auch die Definition von und den Einsatz für übergeordnete Gesamtinteressen. Denn die Summe der Einzelinteressen ist eben noch lange kein Gesamtinteresse. Wir alle sind gefordert. Unser Gemeinwesen braucht nicht in erster Linie interessierte Zuschauer und missmutige Kritiker. Es braucht dringend und in erster Linie Mitmacher!

Lassen Sie uns in diesem Sinne die Herausforderungen gemeinsam angehen. Ich wünsche Ihnen für die Regierung von Niederbayern und ganz persönlich ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr 2018.

Landshut, im Dezember 2017

Ihr



Rainer Haselböck

Regierung von Niederbayern
Online-Lese-Version
Ausdruck verboten

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bezirkstagspräsidenten von Niederbayern



Niederbayern ist Spitze. Das ist beim diesjährigen Jahreswechsel nicht nur eine emotionale Liebeserklärung an unsere Heimat, sondern lässt sich auch an ganz konkreten Zahlen belegen. Denn mit 2,6 Prozent verzeichnet Niederbayern die geringste Arbeitslosenquote im Vergleich der europäischen Regionen. Das heißt: Nirgendwo in Europa gibt es weniger Erwerbslose als bei uns! Niederbayern ist eine starke und dynamische Region, unsere Wirtschaft boomt, unsere Unternehmen erwirtschafteten 2017 Güter und Dienstleistungen in Höhe von 43,6 Mrd. Euro – ein Plus von 40 Prozent seit 2005. Die Umlagekraft steigt damit um 7,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr, was den zweiten Platz aller sieben bayerischen Bezirke entspricht. Der Bezirk Niederbayern, der die Mittel zur Finanzierung seiner Aufgaben über die Bezirksumlage von den Landkreisen und kreisfreien Städten erhebt, hat zwei Möglichkeiten, mit der positiven wirtschaftlichen Situation umzugehen: Den Hebesatz beibehalten und ein größeres Polster für die Zukunft anlegen oder den Hebesatz senken und so die Landkreise und Kommunen entlasten. Ich freue mich, dass wir zum zweiten Mal in Folge die Bezirksumlage senken, die 2018 mit 19,5 Prozent ein halbes Prozent unter der des Vorjahrs liegt. Damit verbleiben 7,2 Mio. Euro mehr in den Landkreis-Haushalten.

Im Einzelplan 4 „Soziales“, der rund 30 Prozent des Bezirkshaushalts ausmacht, steigen die Ausgaben von Jahr zu Jahr. Mit dieser Kernaufgabe unterstützt der Bezirk vor allem alte und pflegebedürftige Bürgerinnen und Bürger sowie geistig, körperlich und seelisch behinderte Menschen, indem er auch Beziehern geringerer Einkünfte einen Altenheim- oder Pflegeplatz garantiert, die „Hilfe zur Pflege“ finanziert oder Heime und Werkstätten für behinderte Menschen fördert. Im Jahr 2018 werden wir hierfür insgesamt 319 Mio. Euro ausgeben – 12 Mio. mehr als im Vorjahr. Seit 2014 ist dieser Posten um 23 Prozent angestiegen. Hingegen wird sich das Defizit bei den unreglementierten Flüchtlingen über 18 Jahren für den Bezirk reduzieren. Die Umsetzung des neuen Bundesteilhabegesetzes, das in einer ersten Stufe am 1. Januar 2017 in Kraft trat, stellt uns zudem vor viele Veränderungen. Wir stehen in der Pflicht, uns gemeinsam mit allen Verantwortlichen klug und vorausschauend auf die praktische Umsetzung dieses Gesetzes vorzubereiten.

Mein herzlichster Dank gilt an dieser Stelle den vielen Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren. Ohne sie wäre die soziale Arbeit in Niederbayern in weit geringerem Maße möglich.

Doch der Bezirk Niederbayern will nicht nur seinen Pflichten nachkommen, sondern auch die Zukunft gestalten. Deshalb wird im kommenden Jahr weiter kräftig investiert, vor allem in die Bezirkskliniken in Mainkofen und Landshut. Wir unternehmen große finanzielle Anstrengungen, um eine zeitgemäße psychiatrische und auch neurologische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Dies ist neben den sozialen und kulturellen Leistungen ein weiterer Aufgabenschwerpunkt. Mithilfe wohl überlegter Dezentralisierungen wollen wir vor allem in ländlichen Regionen das Angebot ausweiten und Versorgungslücken schließen. Dies ist vor allem im Hinblick auf die Zunahme psychischer Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen dringend nötig. Die Planungen für die Erweiterung des stationären Angebotes am Bezirkskrankenhaus Passau laufen auf Hochtouren, das nötige Grundstück wurde bereits erworben. Neue ambulante Einrichtungen in Waldkirchen und Zwiesel für die Behandlung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher sind im Bezirkstag auf den Weg gebracht worden; die Psychiatrische Institutsambulanz in Grafenau soll bereits im April 2018 eröffnet werden.

Gestalten heißt, sich nicht auf den Lorbeer auszuruhen. So erfreulich die derzeitige wirtschaftliche Situation in Niederbayern auch ist, sollte man dies nicht als selbstverständlich erachten. Deshalb ist dem Bezirk zunehmend eine aktive Rolle in der Regionalentwicklung wichtig. Das Niederbayern-Forum, in dem ich als Bezirkstagspräsident Vorsitzender sein darf, hat in diesem Jahr eine Vielzahl von Veranstaltungen organisiert, die eine gezielte Regionalentwicklung verfolgen. Zum Beispiel werden TOP-Unternehmer in den Landkreisen ausgezeichnet, um einerseits ihre unternehmerischen Leistungen zu ehren und sie weiter zu motivieren und andererseits die enormen Potentiale in der Region nach außen zu transportieren.

2017 hatte Niederbayern den Vorsitz in der Europaregion Donau-Moldau inne und konnte die Entwicklung dieses grenzüberschreitenden Zusammenschlusses maßgeblich voranbringen. Wir sind einen großen Schritt weiter auf dem Weg, eine gemeinsame Rechtsform mit verbindlichen Strukturen und Finanzen zu bilden, um in Zukunft auf Augenhöhe mit den Ballungszentren agieren zu können.

Am Puls der Zeit zu bleiben, ist dem Bezirk auch bei seinen Bildungseinrichtungen ein wichtiges Anliegen. Im Agrarbildungszentrum Landshut-Schönbrunn beispielsweise wollen wir auch in Zukunft für eine bestmögliche berufliche Aus- und Weiterbildung sorgen, denn Niederbayern ist nach wie vor stark landwirtschaftlich geprägt.

Wir legen Wert darauf, dass sowohl die Lehrinhalte und -angebote als auch die Rahmenbedingungen stets den wachsenden Anforderungen angepasst werden.

Das Neue Jahr steht vor der Tür. Die Menschen in Niederbayern haben guten Grund, selbstbewusst und optimistisch in die Zukunft zu gehen. Doch in einer sich rapide verändernden Zeit mit all ihren scheinbar unüberwindbaren Problemen - angefangen von der Zunahme psychischer Erkrankungen über politische Umwälzungen bis hin zum akuten Klimawandel und internationalen Krisen - tragen wir große Verantwortung. Jeder von uns kann sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine bessere Gesellschaft und ein demokratisches Miteinander einsetzen. Gemeinsam können wir die Herausforderungen unserer Zeit meistern.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirksnau- und Sozialverwaltung sowie unserer Bezirkseinrichtungen für ihren Einsatz im abgelaufenen Jahr. Mein Dank gilt auch der Regierung von Niederbayern und den kommunalen Verwaltungen in Niederbayern für die stets konstruktive Zusammenarbeit.

Allen Bürgerinnen und Bürgern wünsche ich im Namen des Bezirkstags von Niederbayern und persönlich ein gesegnetes, friedvolles Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Zufriedenheit im neuen Jahr.

Landshut, im Dezember 2017



A handwritten signature in black ink, which reads "Olaf Heinrich". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Weihnachts- und Neujahrsgrußwort von
Regierungspräsident Rainer Haselbeck
..... S. 98

Weihnachts- und Neujahrsgrußwort des
Bezirkstagspräsidenten von Niederbayern
..... S. 101

Abfallwirtschaft

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald
vom 13. November 2015 S. 104

2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschafts-
satzung des Zweckverbands Abfallwirtschaft
Donau-Wald vom 20. Oktober 2017 S. 105

4. Satzung zur Änderung der Satzung über das
Einsammeln und Befördern von Abfällen
des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft
Donau-Wald – Anstalt des öffentlichen Rechts vom
26. März 2010 S. 105

Kommunalverwaltung

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebüh-
rensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweck-
verbandes Wasserversorgung Isar-Val (BGS-WAS)
..... S. 107

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über
das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 6. Oktober 2017 S. 107

Abfallwirtschaft

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 13. November 2015

Der Zweckverband Abfallwirtschaft, Sitz Außernzell,
erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirt-
schaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 9. August 1997 (GVBl. S. 396, ber. S. 449),
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2014
(GVBl. S. 286 und Art. 27 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Ge-
setzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994
(GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert vom
22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald – GebS vom 13. November 2015 (RABI-Nr. 15 S. 109)

§ 1

- In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Kubikmeter“ durch
die Wörter „jeweilige Maß“ in eiten ersetzt.
- § 4 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten
Abfällen zur Beseitigung oder Sperrmüll im Bringsystem
auf den hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtun-
gen beträgt

a) bis 100 kg	pauschal 7,00 €
b) bei mehr als 100 kg zusätzlich zur Pauschale nach Basis a), je angegebene 10 kg	1,65 €

Für den Fall, dass Wiegeeinrichtungen ausfallen, wird das
gebührenrelevante Gewicht durch den Zweckverband
geschätzt.

Abfälle aus Landschaftssäuberungsaktionen, die von
Kommunen angeliefert werden, sind gebührenfrei.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Außernzell, 20. Oktober 2017
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Ludwig Lankl
Verbandsvorsitzender

2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald

Der Zweckverband Abfallwirtschaft erlässt aufgrund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 461 und Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende

2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 12. Dezember 2014

(RABI. NB 15 S. 5) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 8. Mai 2015 (RABI. NB 15 S. 68)

§ 1

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind:

- a) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgeführt sind in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3103) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere
- aa) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie
- bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen
- die Abfällen aus privaten Haushaltungen, auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) weitere nicht im Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art. 24 Abs. 1 Satz 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 461 und Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) vergleichbar sind.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie das Recycling von Abfällen hat Vorrang vor deren sonstigen Verwertungen und Beseitigung.“

3. In § 15 Abs. 2 wird die Quellenangabe „§ 7 Satz 4 GewAbfV“ durch die Quellenangabe „§ 7 Abs. 2 GewAbfV“ ersetzt.
4. In der Anlage 1 Ziffer 1 wird die Abfallfraktion „Altholz unbehandelt“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Außernzell, 20. Oktober 2017
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Ludwig Lankl
Verbandsvorsitzender

4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 26. März 2010

Bekanntmachung vom 21. November 2017, Az. 55.1-8744-1114-1

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (AKU Donau-Wald) hat am 17. Oktober 2017 eine 4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald beschlossen (4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 26. März 2010).

Die Satzung wird gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Außernzell, 21. November 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 26. März 2010

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), Art. 89 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald zur Übertragung der hoheitlichen Aufgabe des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns und Beförderns von Abfällen im Holsystem vom 20. Juni 2007 (RABI. NB 07, S. 71) in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung vom 30. Juli 2015 (RABI. NB 15, S. 79), wird die Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen (EBAS) vom 26. März 2010 (RABI. NB 10 S. 46), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 12. Juli 2016 (RABI. NB 16, S. 76), wie folgend geändert:

§ 1

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind:

a) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgeführt sind in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3103) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere

aa) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie
bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen

die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Weitere nicht im Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art. Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.“

2. § 1 Abs. 4 wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

Hierzu zählen nicht Speisereste aus Großküchen sowie aus der Gastronomie, die nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 KrWG als tierische Nebenprodukte vom Geltungsbereich des Abfallrechts ausgeschlossen sind.“

3. § 5 Abs. 1 wird um folgenden neuen Satz 3 ergänzt:

„Grundstücke, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht ständig, jedoch in kürzeren oder längeren wiederkehrenden Zeiträumen genutzt werden, sind nicht ausgenommen.“

4. In § 10 Abs. 2 wird die Quellenangabe „§ 7 Satz 4 GewAbfV“ durch die Quellenangabe „§ 7 Abs. 2 GewAbfV“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Außernr. 17, Oktober 2017
KOMMUNALUNTERNEHMEN ABFALLWIRTSCHAFT
DOMJU-WALD
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Ludwig Laatz
Verwaltungsratsvorsitzender

Regierung von Niederbayern
Online-Lese-Version
Ausdruck verboten

Kommunalverwaltung

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (BGS-WAS) vom 19. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2014 (RABI. NB 1/2015), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,96 €
b) pro m² Geschoßfläche 6,58 €.

2. § 9a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

bis	2,5	m ³ /h	84,00	Euro/Jahr
bis	6	m ³ /h	154,00	Euro/Jahr
bis	10	m ³ /h	308,00	Euro/Jahr
bis	15	m ³ /h	462,00	Euro/Jahr
bis	25	m ³ /h	560,00	Euro/Jahr
bis	40	m ³ /h	630,00	Euro/Jahr
bis	60	m ³ /h	770,00	Euro/Jahr

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

bis	4	m ³ /h	84,00	Euro/Jahr
bis	10	m ³ /h	154,00	Euro/Jahr
bis	16	m ³ /h	308,00	Euro/Jahr
bis	25	m ³ /h	462,00	Euro/Jahr
bis	40	m ³ /h	560,00	Euro/Jahr
bis	63	m ³ /h	630,00	Euro/Jahr
bis	100	m ³ /h	770,00	Euro/Jahr

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Zahl 1,18 durch 1,31 ersetzt.
b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl 40,90 durch 61,5 ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hausberg, 23. November 2017

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

Hausberger
Verbandsvorsitzende

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 6. Oktober 2017

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 1 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I, S. 1972) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) erlässt der Landkreis Deggendorf folgende Verordnung:

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„28) im Markt Schöllnach vom 06.10.2017“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 6. Oktober 2017
LANDKREIS DEGGENDORF

Christian Bernreiter
Landrat

Anlage

2 Karten M 1: 100.000/25.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.